

ZH_OBERGERICHT KG120016 vom 6. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KG120016

FR: ZH_OBERGERICHT KG120016 du 6 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT KG120016 del 6 aprile 2013

Erwägungen

E. 3

Zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufes gehört auch die Beachtung des Verbots des Direktkontaktes mit einer anwaltlich vertretenen Gegenpartei. Dieses Verbot des Direktkontaktes ist im BGFA, welches die Berufsregeln abschliessend umschreibt, nicht ausdrücklich umschrieben. Ein entsprechendes Verbot ist indessen Ausfluss des in Art. 12 lit. a BGFA enthaltenen allgemeinen Gebotes zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Urteil des Bundesgerichtes 2.P156/2006 sowie 2A.355/2006 vom 8. November 2006, E. 4.1; Walter Fellmann, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2011, Art. 12 N 51 und 51a; ZR 107 [2008] Nr. 65 sowie ZR 108 [2009] Nr. 38).

E. 4

Das Verbot des Direktkontaktes mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei gilt indessen nicht absolut, sondern ist in Würdigung aller Umstände zu handhaben. Eine Ausnahmesituation kann insbesondere vorliegen in Fällen zeitlicher Dringlichkeit, in denen es nicht möglich ist, den Rechtsvertreter der Gegenpartei rechtzeitig zu erreichen (Urteil des Bundesgerichts 2P.156/2006 und 2A.355/2006 vom 8. November 2006, E 4.1; Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N 51 b). Ein direktes Gespräch mit der Gegenpartei kann auch zulässig sein, wenn diese selbst an

- 2 - die Anwältin oder den Anwalt herantritt und die direkte Kontaktnahme nur schwer zu verhindern ist (Urteil des Bundesgerichts 2P.156/2006 und 2A.355/2006 vom

E. 8

Die Beschuldigte 1 hat durch ihren Direktkontakt mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei vom 20. September 2012 damit gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen und ist angemessen zu disziplinieren. " Beschluss der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 6. April 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.